

# Mitteilungen der Oberbürgermeisterin

Ergänzung

21. Sitzung der Stadtvertretung am  
27. Juni 2011



## Stand der Abarbeitung der Beschlüsse der Stadtvertretung

### Antrag (SPD-Fraktion)

#### Errichtung eines Pflegestützpunktes in der Landeshauptstadt Schwerin

16. StV vom 24.01.2011; TOP 9; DS: 00636/2010

---

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, entsprechend der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit M-V vom 11. August 2010 (AmtsBl. M-V S. 571) in Verbindung mit § 4 Landespflegegesetz M-V Gespräche mit den Pflege- und Krankenkassen zu initiieren und auf den Abschluss eines entsprechenden Stützpunktvertrages auf kommunaler Ebene hinzuwirken. Gleichzeitig ist die Oberbürgermeisterin aufgefordert, auf Landesebene auf den Abschluss eines allgemeinen Rahmenvertrags nach § 92c Absatz 8 des Elften Buches Sozialgesetzbuch hinzuwirken.

#### Hierzu wird in Ergänzung zu den schriftlichen Mitteilungen vom 11. April 2001 mitgeteilt:

Die Landeshauptstadt Schwerin ist aufgrund der Beschlüsse der Stadtvertretung gehalten, sich positiv zu dem von Bundes- wie Landesseite initiierten Thema der Einrichtung eines Pflegestützpunktes zu verhalten.

Hierbei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

1. Die Aufgabe ist nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Pflichtaufgabe; sie wird nicht im Rahmen des Konnexitätsprinzips finanziert. Für den Aufbau eines Pflegestützpunktes ist eine einmalige Bundesförderung vorgesehen und für laufenden Personalaufwand wird bei Einrichtung einer 40-Stunden-Stelle der Entgeltgruppe E9 TvöD eine Landesförderung angeboten.
2. Hinsichtlich der Übernahme neuer Aufgaben bestehen für die Landeshauptstadt Schwerin erhebliche Restriktionen (Beschluss der Stadtvertretung und Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes 2008 – 2020 mit der Maßgabe, im Rahmen der Maßnahmen PK-1 und PK-6 etwa 200 Stellen abzubauen; Vorgabe aus dem Entwurf der Konsolidierungsvereinbarung des Innenministeriums zur selbstverpflichtenden Erklärung, keine zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen, wenn nicht eine entsprechende Kompensation an anderer Stelle erfolgt; Situation der vorläufigen Haushaltsführung mit der Maßgabe, dass neue Vertragsverhältnisse, wozu auch Neueinstellungen gehören, nicht abgeschlossen werden dürfen; Genehmigungspflicht des Stellenplanes mit der Maßgabe, auf sämtliche Neueinstellungen externer Art zu verzichten).
3. Die Fachaufgaben im Sozialbereich, wie auch in anderen Bereichen der Verwaltung sind personell so besetzt, dass Anpassungen mit steigenden Fallzahlentwicklungen nicht Schritt halten. Ob im Wohngeldbereich oder im Unterhaltsvorschuss, beim sozialpädagogischen Dienst oder den bestehenden Wiederbesetzungserfordernissen frei werdender Stellen bestehen keine personellen Ressourcen, die verantwortbar für eine Vorhalte- und Koordinierungsfunktion erübrigt werden könnten. Von daher ist für die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle auch die Binnenwirkung auf Motivation und Arbeitslastverteilung zu berücksichtigen.

Auf der anderen Seite ist vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der Gefahr einer sich aufbauenden Altersarmut mit der Folge eines Anstiegs von Sozialleistungsempfängern im Alter die Zusammenfassung bzw. Vernetzung und Koordinierung pflegerischer, medizinischer und sozialer Angebote sinnvoll. Insbesondere kann durch eine frühe und zielgerichtete Herangehensweise für alle Leistungsträger erreicht werden, dass Menschen länger in ihrer

häuslichen Umgebung bleiben können und mögliche stationäre Betreuungsplätze zeitlich erst später in Anspruch genommen werden müssen. Hierzu bedarf es in der Tat eines übergreifenden Zusammenwirkens, da zum Teil schon durch einfache bauliche Maßnahmen, z.B. zur Barrierefreiheit oder durch mit Vermietern abgestimmte Maßnahmen bis hin zur hausinternen Umzügen, Verbesserungen erreicht werden können. Dabei ist es unerheblich, welchem Leistungsträger die finanziellen Verbesserungen zuteil werden; faktisch sind es Mittel der Solidargemeinschaft und zwar unabhängig davon, ob sie als Krankenversicherungsbeiträge, Pflegeversicherungsbeiträge oder direkte Steuerzahlungen geleistet werden. Die demografische Veränderung unserer Gesellschaft wird von daher auch zu Anpassungen des kommunalen Aufgabenportfolios führen. Die gesellschaftlichen Veränderungsprozesse, sei es im Hinblick auf geringeren Familienzusammenhalt und die Bereitschaft zur Pflege innerhalb der Familie oder mangelnde Möglichkeiten durch beruflich bedingte Mobilitätsanforderungen, werden an dieser Stelle im Bereich der Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge auch zu einer Zunahme der kommunalen Verantwortung führen.

Von daher wurde bisher die grundsätzliche Bereitschaft zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes nicht abgelehnt, sondern auf die für die Landeshauptstadt gegenwärtig bestehenden Umsetzungshemmnisse verwiesen. In diesem Sinne wurden bisher die Berichterstattungen formuliert und die Gespräche mit den zur Einrichtung aufgerufenen Pflege- und Krankenkassen wie auch mit dem Städte- und Gemeindetag MV und der zuständigen Abteilung des Sozialministeriums geführt. Insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidungslage der Stadtvertretung wurde am 14.06.2011 zur Vermeidung von wirtschaftlichen Nachteilen für die Landeshauptstadt ein rein vorsorglicher und fristwahrender Antrag zur Förderung zum Aufbau eines Pflegestützpunktes Schwerin in Höhe von bis zum 50 TEUR aus Bundesmitteln gestellt mit dem deutlichen Hinweis, dass die Landeshauptstadt aufgrund der bestehenden Haushaltsnotlage gegenwärtig noch keine Entscheidung zur Einrichtung treffen können. Gleichermaßen soll auch gegenüber dem Sozialministerium argumentiert werden mit der Bitte, bei Überarbeitung der Förderrichtlinie die Fördervoraussetzungen zumindest für Kommunen in haushaltswirtschaftlicher Notlage herunter zu stufen bzw. vollständigen Dispens zu erteilen. Ein entsprechend schriftlicher Antrag ist bisher noch nicht verfasst worden.

Damit ist als Fazit festzuhalten, dass in der gegebenen Lage eine Beteiligung der Landeshauptstadt mit Personal oder Sachmitteln nur zu realisieren sein wird, wenn dies nicht zu einer Ausweitung des bestehenden Defizits führt. Es wird angestrebt, mit kleineren Arbeitszeitanteilen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf entweder im Rahmen eines allgemeinen sozialen Dienstes oder einer sonstigen Stelle im Bereich der Sozialverwaltung einen Einstieg in die Thematik zu finden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den Regelungen des Sozialrechts bei entsprechender Hilfebedürftigkeit eine entsprechende Beratungspflicht besteht und im Übrigen auch der Fürsorgeanspruch gegenüber älteren Menschen formuliert ist.